Gemeinde Siggelkow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Bebauungsplan Nr. 7
„Photovoltaikpark Redlin“

und

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siggelkow

- mit dem Entwurf ausliegende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen -

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beginn der Auslegung: 17.12.2024 Ende der Auslegung: 31.01.2025

Datum Bürgermeisterin Siegel Datum Bürgermeisterin Siegel

Nach Einschätzung der Gemeinde Siggelkow liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

1. Umweltbericht, einschl. der Eingriff-/Ausgleichbilanz als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 08/2024)

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte eine vollständige Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit, Bevölkerung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter bzgl. des derzeitigen Umweltzustandes und bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen. Des Weiteren erfolgte eine entsprechende Bewertung ggf. relevanter Schutzgebiete und Schutzobjekte. Außerdem werden Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Vermeidung-, Verminderung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von negativen Umweltauswirkungen getroffen. Nachfolgend sind die beachtenswerten Schutzgüter und weitere umweltrelevante Aspekte aufgeführt.

- Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild

Für den Menschen und das Landschaftsbild stellen der Bau und der Betrieb der FF-PVA eine geringe Beeinträchtigung dar. Betriebsbedingt entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch einschließlich Landschaftsbild.

- Schutzgut Tiere

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen stellen die baubedingten Auswirkungen keine Beeinträchtigung für Brutvögel und fluchtschwache Tiere wie Amphibien, Reptilien und Käfer dar.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen stellen keine oder geringe Beeinträchtigungen dar.

- Schutzgut Pflanzen

Für das Schutzgut Pflanzen sind keine Beeinträchtigungen infolge bau- oder betriebsbedingter Auswirkungen zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen stellen geringe bzw. ebenfalls keine Beeinträchtigung dar.

- Schutzgut Boden

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingeschätzt.

- Schutzgut Wasser

Es sind geringe oder keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

- Schutzgut Luft und Klima

Es sind geringe oder keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

- Schutzgut Fläche

Es sind geringe oder keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

- Schutzgut Sonstige sach- und Kulturgüter

Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich keine Sach- und Kulturgüter. Folglich sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

- Nachbarschaft zu nationalen und internationalen Schutzgebieten

Das Plangebiet grenzt nahezu direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Marienfließ“ befinden sich ca. 1,5 km östlich des Vorhabengebiets. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ beginnt ca. 400 m westlich des Vorhabengebiets. Etwa 300 m östlich der Planflächen erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Retzower Heide“.

Zudem befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,8 km das Flächennaturdenkmal „Sandsee bei Groß Pankow“.

Es sind geringe anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen stellen keine Beeinträchtigung dar.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Beim Schutzgut Tiere sind Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme notwendig, um zu gewährleisten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Verhinderung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kleintiergängigkeit (Fischotter)
- Bauzeitenregelung (Brutvögel)
- Beleuchtung (Insekten)
- Erstmahd der Randbereiche

Als Ausgleichsmaßnahmen werden folgende beschrieben:

- Anlage einer Feldhecke
- Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen
- Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese als Pufferstreifen für den Tretpowsee

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 08/2024)

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG wurden Arten berücksichtigt, die im Vorhabenraum erfasst wurden oder potentiell vorkommen könnten (Brutvögel; Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten). Nach der Relevanzanalyse wurden Brutvögel in Form von Brutgilden sowie der Wolf, der Fischotter, lichtempfindliche Feldermäuse, Boden-, Gehölz-, Höhlen- oder Halbhöhlen sowie Nischenbrütern steckbrieflich mit Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenkatalog Umweltbericht) behandelt. Für keine der geprüften Arten sind unter Einbeziehung von potenziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen „Verbotstatbestände“ des § 44 BNatSchG erfüllt.

3. Analyse der Blendwirkung des Photovoltaikparks Redlin (Stand 08/2024)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die PV-Anlage keine gefährliche Blendwirkung in Richtung des Straßenverkehrs stattfinden und auch die Nachbarschaft keiner erheblichen Blendwirkung ausgesetzt wird.

4. Umweltbezogene Stellungnahmen

Nach Einschätzung der Gemeinde Siggelkow liegen bereits folgende wesentliche und umweltbezogene Stellungnahmen vor:

Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.11.2022

Die Forstbehörde stimmt den Vorentwurfsunterlagen nicht zu, da nicht alle im Bereich des Vorhabengebiets befindlichen Waldflächen gekennzeichnet sind. Des Weiteren wurde nicht zu allen Waldflächen der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten. Die Forstbehörde fordert die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstands zum Wald sowie die Anlage eines Wundstreifens. Des Weiteren muss die normale Bewirtschaftung des Waldes sichergestellt bleiben, Auflagen von Wuchsbeschränkungen oder zur Abholzung sind unzulässig.

Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 30.11.2022

Durch den **FD 38- Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen** werden aus brandschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken angemeldet, sofern Forderungen bzgl. der Löschwasserversorgung und Zugänglichkeit der Anlage für Löscharbeiten (Zuwegung, Feuerwehrschlüsseldepot) realisiert werden.

Die Fachdienste **FD 53- Gesundheit**, **FD 60- Regionalmanagement und Kreisentwicklung** sowie **FD 62- Vermessung und Geoinformation** äußern keine Anregungen und Bedenken.

Der **FD 68- Umwelt** gab zum *Naturschutz* zunächst keine Stellungnahme ab, dies erfolgte im Nachgang. Zu *Abwasser, Anlagen wassergefährdender Stoffe, Hochwasserschutz* und *Gewässerausbau* wurden keine Einwände vorgebracht.
Zum *Bodenschutz* wurden Auflagen, die Erdarbeiten während der Bauarbeiten sowie den einzubauenden Boden betreffend, erlassen.
Zum Bereich *Gewässer/Grundwasser/Niederschlagswasser* wird die Einholung einer Stellungnahme des WBV „Mittlere Elde“, sowie die Abstimmung möglicher Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Wasserbehörde, gefordert. Weiterhin wird auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach §38 WHG verwiesen.
Zum *Immissionsschutz und Abfall* wurden ebenfalls Auflagen erlassen. Diese betreffen die Einhaltung der TA Lärm sowie eine mögliche Blendwirkung der FF-PVA. Zur Abfallentsorgung werden keine Einwände oder Bedenken geäußert.

Fachdienst 68 Umwelt (Naturschutz) des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 08.12.2022

Vom FD 68- Umwelt wird die Herausnahme des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 7 aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee“ und dem FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ gefordert. Zudem wird die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dargelegt und eine ausführlichere Auswertung der Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme gefordert. Weiterhin werden Forderungen zur Einhaltung von Abständen sowie zur Umweltprüfung gestellt. Diese soll einen Bestandsplan kartierter Bioptypen, die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach HzE mit weiteren Anforderungen sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, welche in Teil B textlich festzusetzen sind. Es werden bereits Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Aufnahme in die Satzungsfassung ausgeführt. Die Stellungnahme beinhaltet ebenso Forderungen zum Umgang mit Ausgleichsflächen während der Bauzeit und zur Bewirtschaftung der FF-PVA sowie zu Mahd- und Pflegezeitpunkten. Weiterhin wird auf die Gestaltung der Einfriedung mit Bodenfreiheit gedrungen und die Anfertigung eines AFB gefordert.

Straßenbauamt Schwerin vom 07.11.2022

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, sofern die dargelegten Forderungen, u.a. das Ausschließen von Blendwirkungen auf den Verkehr, eingehalten werden.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 09.11.2022

Zu *1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten* werden Bedenken aufgrund dessen geäußert, dass das Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor geht, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren erfüllt sind. Weiterhin werden die Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Auswirkungen zu bedenken gegeben.
Zu *2. Integrierte ländliche Entwicklung* werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.
Zu *3. Naturschutz, Wasser und Boden* werden zum Naturschutz Hinweise bzgl. der Natura 2000-Gebiete gegeben, jedoch auf die Zuständigkeit der uNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim verwiesen.
Es werden keine wasserwirtschaftlichen Bedenken geäußert. Zum Bereich Boden wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des LUNG sowie auf die Verpflichtung zur Meldung schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen, verwiesen
Zu *4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft* wird auf den Bestandsschutz der vorhandenen Windkraftenergieanlagen verwiesen.

Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ vom 09.11.2022

Es wird auf das Vorhandensein von Gewässern 2. Ordnung im Geltungsbereich verwiesen und Forderungen zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern und zu erforderlichen Abstimmungen mit dem WBV gestellt.

L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Frau Brassat

Telefon: 038733 228-11
Fax: 03994 235-429
E-Mail: jaqueline.brassat@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA29/7444.382-2022-011
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Vorab per Mail: info@sig-mv.de

Karbow, 09.11.2022

B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow
Beteiligung der Behörden und TöB nach § 4 (1) BauGB
vorläufige Stellungnahme - Ihre E-Mail vom 20.10.2022

Anlagen 1 Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplan nehme ich nehme ich nach Prüfung der Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 20 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung[3] nach Prüfung des Sachverhaltes als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Zur abschließenden Würdigung von o.g. B-Plan sind noch Ergänzungen vorzunehmen. Die Forstbehörde stimmt den vorliegenden Unterlagen nicht zu.

Begründung:

Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt südwestlich der Ortschaft Redlin mit einem neuen B-Plangebiet Nr. 8 auf einer Fläche von ca. 135 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

[1] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037),) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

[3] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Redlin, Fluren 5 und 6, diverse Flurstücke betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Es ist festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetztes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage" befindet. An den Geltungsbereich des B-Planes grenzen teilweise Waldfläche an, aber auch im Geltungsbereich befindet sich Wald. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. Dies wurde bereits für den Großteil der Waldbestände im und am Geltungsbereich in der Planzeichnung berücksichtigt.

Darüber hinaus befindet sich im Norden und Osten Wald. Die aus Laub- und Nadelbäumen bestehende Bestockung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern, da entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Auch zu dieser Waldfläche ist der gesetzliche Waldabstand einzuhalten. In den Planungsunterlagen ist kein geplanter Abstand zwischen der Baugrenze und dem Wald erkenntlich.
Die festgestellten Waldgrenzen (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan 1 gekennzeichnet. Gekennzeichnet sind ebenfalls die fehlenden Waldflächen.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die **folgenden Auflagen** in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Streifen anzulegen, der frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten ist.
- Aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände ist innerhalb des Waldabstandes zusätzlich ein Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV[4] anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhaltende Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe A, welches einem hohen Risiko entspricht.
- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der

[4] Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

- Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
- Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwert erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Übersichtskarte
Maßstab 1: 10000
Groß Pankow
Flur 5
Marnitz
Flur 2
Flur 4
in der Planzeichnung
nicht enthalten
Redlin
in der Planzeichnung
nicht enthalten
Flur 8
Flur 7
Flur 6
Suckow
250 125 0 250 500 m
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 09.11.2022

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11 // Haus 4
18182 Bentwisch

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313
Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	**Dienstgebäude**	**Zimmer**	**Datum**
BP 220082	Ludwigslust	B 309	30.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 19.10.2022; PE: 26.10.2022
Planzeichnung M 1: 5.000 vom 11.10.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 11.10.2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

1. Ausbauparameter, Verkehrsanlagen

Die Fahrbahnen und Nebenanlagen sind nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen in ausreichender Breite, verkehrssicher sowie in Abhängigkeit der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit auszuführen.

Einfriedungen o. ä. sind außerhalb des Lichtraumprofils der öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten..

2. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich.

Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden.

Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.

2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen.**

3. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

4. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

5. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

   Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

6. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.
   Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt des Amtes Eldenburg Lübz herzustellen.

7. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Begründung Löschwasserforderung:
Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Erdmann, SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Keine Anregungen/Bedenken

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:
Auf dem Plan sind die Bezeichnungen „Flur und Gemarkungen" dargestellt!

Die Flurstücksnummern 63 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) und 7/1 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) westlich angrenzend an Flurstück 69 Gemarkung: Redlin Flur: 6) fehlt.

Die Flurstücksnummer 5 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) zwischen den Flurstücken 4 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) und 63 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) fehlt. (angrenzend an 69 und 64 Gemarkung: Redlin Flur: 6)

Westlich an das Flurstück 47 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) grenzt das Flurstück 39 (Gemarkung: Redlin Flur: 7),
dann erst das Flurstück 38. Im Plan steht doppelt die Flurstücksnummer 38.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden.

Im Sinne des Umgebungsschutzes und unter Anbetracht möglicher betroffener Denkmale wird zur Beteiligung und Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Bundeslandes Brandenburg geraten.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L09 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow/Redlin.

Unsererseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			15.11.22 Ahrens	04.11. 2022 Kappler	Czubak
Bedingungen/Au fl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	09.11.22 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA[1] zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der

[1] Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

  Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind teilweise Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche mit hoher Schutzwürdigkeit sowie erhöhter Schutzwürdigigkeit eingestuft wurden (Karte 1). Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden.
- Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.
- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereich

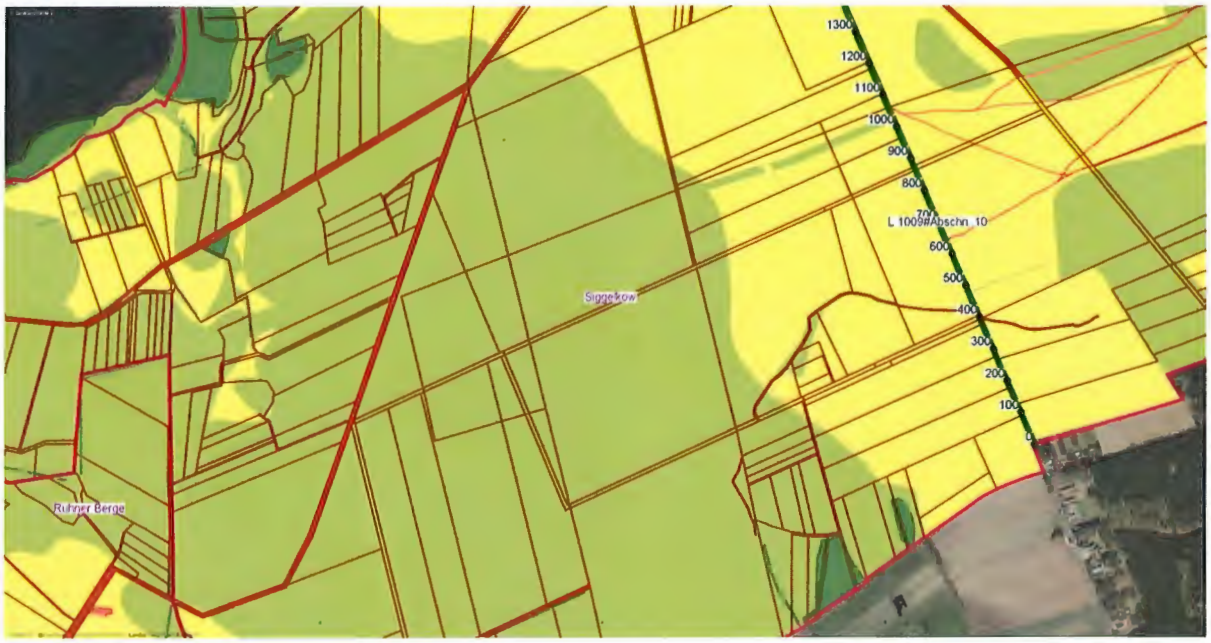

Hohe Schutzwürdigkeit

Erhöhte Schutzwürdigkeit

Karte 1

Krüger, SB

Gewässer/ Grundwasser/ Niederschlagswasser

Forderungen:

Auf den Grundstücken der SO 2-5 sind Vorflutgräben und ggf. Dränleitungen vorhanden, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ einzuholen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung vorzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen. Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.

Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.
Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, zu beachten.

Eventuell erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG vor Baubeginn anzuzeigen.

Hinweise
Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 32 Abs. 4 LWaG über die Satzung zu regeln, wurde Gebrauch gemacht.
Der örtliche Versickerung von Niederschlagswasser wurde mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festgesetzt.

Grundwasser
Hinweis
Die Sondergebiete befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Allg. Hinweise:
Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie :
• die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
• die Absenkung des Grundwasserstandes
• die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" umfasst in der Gemeinde Siggelkow Flur 5 Gemarkung Redlin mehrere Flurstücke und in der Flur 6 Gemarkung Redlin mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden fünf Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

   Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
   - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
   - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

   nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher

Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
   - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
   - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
   - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

<u>Abfallwirtschaft</u>

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Gemeinde Siggelkow
im Amt Eldenburg-Lübz
Am Markt 22

19386 Lübz

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Steinke

Telefon 03871 722 - 6807
Fax 03871 722 - 77 - 6807
E-Mail julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
B-Plan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin"	Ludwigslust	C 328	08.12.2022

Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg-Lübz
frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2022
- Vorentwurf Planzeichnung, Stand Oktober 2022

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow" aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

1. Die Planung widerspricht den Zielen der Raumordnung. Das Vorhaben liegt mit Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Treptowsee". Dabei handelt es sich gemäß LEP 2016 um ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung wird ebenfalls im GLRP 2008 sowie im RREP WM 2011 dargestellt.

   Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" ist vollständig aus dem Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee" herauszunehmen.
   Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO „Treptowsee" ist es insbesondere verboten bauliche Anlagen zu errichten, erweitern oder wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
   Nach § 5 LSG-VO „Treptowsee" sind von den Verboten auf Antrag Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht zu erwarten sind.
   Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist u.a. der Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage stellt eine starke Landschaftsbildverändernde Maßnahme dar. Die Anlage wird immer als

technisches Bauwerk eine störende optische Wirkung auf die umliegende Landschaft entfalten.
Eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung kann nicht in Aussicht gestellt werden, da sich das Vorhaben nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbaren lässt.
Durch die Herauslösung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet könnte diesbezüglich Abhilfe geschafft werden.
Die Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet stellt ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 15 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG MV) dar. Zuständig für den Erlass von Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind gemäß § 6 NatSchAG MV die unteren Naturschutzbehörden.
Ein gesetzlicher Anspruch auf Herauslösung von Flächen aus einem Landschaftsschutzgebiet besteht nicht. Eine mögliche Änderung/ Grenzanpassung liegt einzig im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.
Eine Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet “Treptowsee“ wird durch die untere Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt.
Eine optische Trennung zur umliegenden Landschaft ist nicht möglich. Die Photovoltaikanlage würde als optischer Störfaktor das umliegende Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.
Ziel der unteren Naturschutzbehörde ist der Erhalt unserer Schutzgebiete, sowohl in Ihrer Qualität als auch Quantität. Die Herauslösung an sich führt zu einer Verkleinerung der Schutzgebietsfläche.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks gerade dieser Randbereiche ist nicht hinnehmbar.

2. **Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist vollständig aus dem FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ herauszunehmen.**
   Das Vorhaben liegt zum Teil im FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Es handelt sich um eine schmale Teilfläche des FFH-Gebietes (Grabenstruktur mit beidseitigen Pufferflächen). Eine Flächeninanspruchnahme ist hier nicht hinnehmbar und wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

3. **Für das Vorhaben ist eine Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung notwendig.**
   Die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ stellen eine besondere Hürde im Rahmen der Planung und Zulassung von Vorhaben dar.
   Sofern durch die Planung eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes möglich ist, ist bei der Planung besondere Sorgfalt notwendig. Von Bedeutung ist dabei, dass diese Vorgaben nicht nur für Vorhaben innerhalb entsprechender Schutzgebiete gelten, sondern auch für Vorhaben, die außerhalb der Schutzgebiete liegen, sich aber aufgrund ihrer Störrelevanz auf ein Schutzgebiet negativ auswirken können.
   § 34 BNatSchG formuliert strenge Schutzanforderungen für Pläne oder Vorhaben, die geeignet sind, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind Einwirkungen auf das geschützte Gebiet zu verstehen, die sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nachteilig auf den geschützten Lebensraum oder die geschützten Arten auswirken. Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind danach die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele und als maßgebliches Beurteilungskriterium der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume sowie der darin vorkommenden charakteristischen Arten. Die vorzulegende Verträglichkeitsprüfung muss so hinreichend konkret sein, dass die erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ eingeschätzt werden können. Dazu sind Beeinträchtigungen

durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf das Gebiet zu ermitteln und deren Erheblichkeit zu den Erhaltungszielen darzulegen sowie Maßnahmen zur Minderung/Vermeidung konkret zu formulieren. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßnahmen aus dem FFH-Managementplan ist darzulegen.

4. In Kapitel 2.2 der Begründung werden die Vorgaben der Raumordnung dargelegt. Die Auswertung der Raumordnungs- und Entwicklungsprogramme erfolgt jedoch sehr einseitig mit Blick auf Energieversorgung und Landwirtschaft. Die naturschutzfachlichen Vorgaben der Raumordnung finden keinerlei Erwähnung. Diese Aussagen sind zu ergänzen und bei der Planung zu berücksichtigen.
   Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2003 (GLRP W-M) liegt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ innerhalb eines Bereiches mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Karte 8 GLRP W-M). Diese sehr hohe Schutzwürdigkeit gilt auch für Arten und Lebensräume in diesem Bereich (Karte 3 GLRP W-M). Der überplante Bereich besitzt zudem Bedeutung für den Biotopverbund zugunsten von Natura2000-Gebieten (Karte II Biotopverbundplanung GLRP W-M).
   Es handelt sich insgesamt somit um einen sehr sensiblen und wertvollen Landschaftsbereich der für die Errichtung eines großflächigen Solarparks nicht geeignet ist. Insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund sowie für Arten und Lebensräume und das Landschaftsbild sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den geplanten Solarpark zu erwarten. Der Standort für den B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ wird von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.

5. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
   Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

6. Das angekündigten Umweltgutachten zum B-Plan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ soll auch einen Bestandsplan mit Darstellung der kartierten Biotoptypen im Geltungsbereich sowie im 50 m Wirkbereich des Vorhabens enthalten. In diesem Bestandsplan sind ebenfalls die Schutzgebiete sowie Biotope und geschützten Vegetationsbestände darzustellen.

7. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) zu erarbeiten.

   Die Voll- und Teilversiegelung durch die Module, die Gebäude sowie Wege im Sondergebiet sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Wassergebundenen/geschotterten Wege sind mit dem Faktor 0,2 zu bilanzieren. Geplante Gebäude (z.B. Trafostationen) sind mit dem Faktor 0,5 zu berechnen. Die Versiegelung durch die Aufständerung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel

   Fläche Sondergebiet x GRZ x 0,015 = versiegelte Fläche durch die Module

   ist die versiegelte Fläche durch die Aufständerung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.

Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkbereich von 50 m um den Geltungsbereich die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.

Es ist detailliert darzulegen, warum welcher Lagefaktor (vgl. Kapitel 2.2 der HzE) bei der Eingriffsbilanzierung verwendet wird. Es sind Puffer/Radien um die vorhandenen Vorbelastungen zu ziehen und diese als Linien im Bestandsplan der Biotoptypen darzustellen. Eine Verschneidung der Puffer mit den Biotoptypen für die korrekte Verteilung der Lagefaktoren ist dabei sinnvoll. Flächen bis 100 m Entfernung zur Störquelle sind mit dem Faktor 0,75 zu berechnen. Flächen zwischen 100 m und 625 m Entfernung sind mit dem Faktor 1,0 und Flächen mit mehr als 625 m Entfernung zur Störquelle mit dem Faktor 1,25 zu berechnen.
Als Vorbelastung gelten z.B. nur Straßen und voll versiegelte ländliche Wege. Bestehende Feldwege können nicht als Vorbelastung zur Minderung des Lagefaktors angenommen werden.

Hinweis:
Die Vorgaben des Leitfadens „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ von 2011 sowie der Ergänzungen aus 2016 sind nicht mehr gültig. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaikvorhaben ist allein die HzE M-V 2018 heranzuziehen.

8. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernden Maßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

9. Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.
   Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

10. Die Ausgleichsflächen sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu

unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

11. Die Anfertigung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist notwendig.
    Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen.

    Im AFB hat eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG stattzufinden. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuell Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie möglicherweise erforderlich werdende Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Abfangen von Reptilien, ökologische Baubegleitung, Ersatznistkästen, Ersatzhabitate etc.) sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Die Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al. oder den in der HzE 2018 befindlichen Mindestanforderungen an Erfassungen durchzuführen. Wird eine Potentialabschätzung vom Vorhabenträger gewählt, so ist die Worst-Case-Betrachtung durchzuführen.
    Eventuell notwendige Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil B des Bebauungsplans festzusetzen.
    Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf

12. Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen (im Rahmen der kompensationsmindernden Maßnahme 8.30 „Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ nach HzE) sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auch der Mahdzeitpunkt relevant. Damit soll die Brut von Bodenbrütern geschützt sowie das Blühen und Aussamen von Pflanzen gefördert werden. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 1. Juli zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglichen Beeinträchtigung (Beschattung durch Aufwuchs) der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig. Es muss daher eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass diese eingriffsmindernde Maßnahme erfolgreich umgesetzt werden kann. Dies ist - auch unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bodenverhältnisse- der UNB nachvollziehbar nachzuweisen.
    Weiterhin ist nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen. (Monitoring/ Risikomanagementmaßnahmen).
    In diesem Zusammengang sind ebenfalls hinreichend detaillierte Darlegungen zur tatsächlichen Wartung der Photovoltaikanlage (z.B. Angaben von Betreibern von PV-Anlagen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Frequentierung der Flächen zwischen den PV- Modulen) und deren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Entwicklungsziele dieser Flächen erforderlich. Erfahrungsgemäß werden die PV-Modulzwischenflächen bei Wartungstätigkeiten befahren und müssen somit jederzeit auch befahrbar sein. Dies bewirkt eine frühere Mahd, potentiell

regelmäßige Störungen und folglich eine Verringerung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Flora und Fauna.
Daher ist eine Anrechenbarkeit als eingriffsmindernde Wirkung gemäß HzE zu prüfen.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Auch die Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen (z.B. Einsaaten- Verfügbarkeit Saatgut; Voraussetzungen zur Bewässerung von Anpflanzungen im Rahmen der Entwicklungspflege) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten.

13. Gemäß Begründung soll die Einzäunung des Solarparks durch einen festen Zaun ohne Abstand zum Boden erfolgen. Mit dieser Bauweise soll der weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest entgegengewirkt werden. Dieser Vorgehensweise wird seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht gefolgt.
    Zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest ist es nicht ausreichend, den Zaun bis auf den Boden zu führen. Durch Wildschweine kann dieser dann trotzdem problemlos untergraben werden. Zudem ist nicht absehbar, wie lange die Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest noch aufrechterhalten werden müssen. Möglicherweise entspannt sich die Lage in den nächsten zwei Jahren. Der Zaun des Solarparks wäre dann trotzdem über mindestens 25 Jahre (übliche Betriebszeit einer PVA) für bodengebundene Arten nicht durchlässig. Das steht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen gegen die Afrikanische Schweinepest. Die Einzäunung des Solarparks ist daher mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu errichten, um bodengebundenen Arten weiterhin die Nutzung des Gebietes als Lebensraum zu gewährleisten.

14. Teil A Planzeichnung ist um folgende Darstellungen zu ergänzen:
    - Grenzen des FFH-Gebietes DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“
    - Grenzen der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope
    - Einzelbäume und Alleen sowie deren Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) innerhalb des Geltungsbereiches sowie unmittelbar angrenzend; nur so können mögliche Beeinträchtigungen von nach §18 und §19 NatSchAG M-V geschützten Gehölzen bzw. deren Wurzelbereichen beurteilt werden.

15. Die Flächenbilanz in der Begründung ist mit den weiteren Nutzungen (Grünflächen, Ausgleichsflächen, Wege, Gebäude, etc.) zu ergänzen. Nur so ist ein vollständiger Überblick über die geplanten Flächennutzungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich.

16. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung aufzunehmen, u.a.:
    - Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
    - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
    - Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu

beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

- Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Frau Steinke
SB Eingriffsregelung/ Gehölzschutz
-untere Naturschutzbehörde-

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Bearbeiter: Frau Nieseler

Telefon: 0385 588 81 147
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-LÜBZ_BP7-2022-190
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 07. November 2022

Stellungnahme zum
Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow
Ihr Schreiben vom 20.10.2022 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 20.10.2022.
Dazu haben Sie die nachfolgenden Unterlagen in digitaler Form übergeben:

- Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“; Vorentwurf - Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (443 kB)
- Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 7 – Teil A Planzeichnung (4,38 MB)
- Bekanntmachung – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Vorentwurfes des B-Planes Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ der Gemeinde Siggelkow (827 kB)
- Vollmacht S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH (366 kB)

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung:

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin“ unter Punkt 5.1 ist ein Fehler enthalten:
„Die Anbindung der TGB 01 und 04 erfolgt über die Straße L09. Die TGB 02 und 03 werden über Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen.“
Hier muss es heißen: „Die Anbindung der TGB 01 und **05** erfolgt über die Straße L09. Die TGB 02, 03 **und 04** werden über Flurstück 35, Flur 6, Gemarkung Redlin erschlossen.“

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/.

Gegen das Bauvorhaben bestehen allgemein keine Einwände. Für die weiteren Planungsschritte werden jedoch folgende Forderungen erhoben:

a) Für die Sondergebiete SO 1 und SO 5 gilt:

1. Das Vorhaben befindet sich im Zuge der freien Strecke der L 09. Insofern ist die nach § 31, (1), Straßen- und Wegegesetz M-V festgesetzte Anbauverbotszone von 20,0 m neben der Fahrbahn zwingend einzuhalten.

2. Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der L 09 durch die Photovoltaikanlage ist zwingend auszuschließen. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

3. Sofern die zur äußeren Erschließung vorgesehenen Anbindungen im Zuge der L 09 im Abschnitt 010 bei km 0,405 bzw. 1,400 baulich verändert werden sollen, sind hierfür straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und unter Vorlage dieser Unterlagen beim SBA Schwerin neu zu beantragen.

b) Im Zuge der Verkehrserschließung sollen Verkehrsanbindungen für die Nutzung noch erweitert oder verstärkt werden. Dafür kann einer ggf. erforderlich werdenden Inanspruchnahme von straßenbegleitenden Gehölzen nicht zugestimmt werden. Diesbezüglich sind dem SBA Detailplanungen vorzulegen.

Diese Auflagen sind in die weitere Planung aufzunehmen.
Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahrensablauf.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wunrau
Dezernent Netz und Betrieb

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH
z.H. Frau List
Am Campus 1 – 11, Haus 4
18182 Bentwisch

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-327-22-5121/5122-76125
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 9. November 2022

Vorentwurf der 5. Änderung des FNP i.V.m. dem B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow

Ihr Schreiben vom 20. Oktober 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Die Gesellschaft für regionale Teilhabe und Klimaschutz mbH Schwerin möchte auf den Flächen der Acker- und Grünlandfeldblöcke DEMVLI085CC30108, -085CC30014, -085CC30002, - 085CC30067, - 085CC30107, -085CC30014, -085CC30110, -085CC30001 und DEMVLI85CC30008 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichten. Der B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow umfasst eine Gesamtfläche von 150 ha. Zu den Bodenpunkten wurden keine konkreten Angaben gemacht. Im Vorentwurf sind keine Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur gemacht. Es sollen nicht mehr als 100 ha mit Solarpanelen überbaut werden. Ein Teil der Flächen des B-Planes Nr. 7 befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Treptowsee". Zwei Windkraftanlagen sollen vom Sondergebiet 1 mit einem Abstand von 80m umschlossen werden.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Es wurde am 24.06.2022 ein Zielabweichungsverfahren für die Errichtung dieses Solarparks beantragt. Es ist zu klären, ob die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren gegeben sind. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht eindeutig erkennen.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Hinweis: die unter Punkt 2.2. erwähnte Drucksache des Bundestages ist falsch benannt. Richtig ist 315/22.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig u.a. zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts im Bereich der Küstengewässer (hier: Ostsee) sowie für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000" (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o.g. Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe folgender Natura 2000-Gebiete:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), **DE 2638-305** „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" (ca. 70 m)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), **DE 2639-471** „Retzower Heide" (ca. 400 m).

Diese Gebiete wurden gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.

Für das o.g. GGB wurde ein Managementplan erarbeitet, in dem die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein Managementplan für das o.g. SPA vor.

Den Standarddatenbögen (SDB) fehlt es an Aktualität, da fast alle SDB kurz nach der Gebietsmeldung in den Jahren 2003/2004 erstellt und seitdem überwiegend nicht oder nur in nicht systematischen Einzelpunkten aktualisiert wurden. Daher erfolgte 2020 eine Aktualisierung aller SDB auf der Grundlage der vorhandenen Managementpläne. Solange keine aktualisierten SDB vorliegen, sind die Angaben zum Erhaltungszustand der Schutzobjekte den Managementplänen zu entnehmen.

Hinweisen möchte ich allerdings in diesem Zusammenhang, dass momentan ein Rechtsetzungsverfahren zur Anpassung der Natura 2000-Gebiete-LVO erfolgt, welches den Änderungen in den Standard-Datenbögen Rechnung trägt: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/%C3%84nderung-Natura-2000%E2%80%93LVO/

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden.

- EWI Redlin Eins GmbH & Co.KG (1 Windkraftanlage)
- Naturwind Schwerin GmbH (10 Windkraftanlagen)
- 29. Naturwind Windpark GmbH & Co.KG (1 Windkraftanlage)
- LOSCON Lassowsky Ost – Consult (14 Windkraftanlagen)

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei Planungsvorhaben daher vollumfänglich zu berücksichtigen.

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG befinden sich nachfolgende Anlagen:

- Naturwind Schwerin GmbH (8 Windkraftanlagen)

Hinweis:
Durch die Windkraftanlagen ist ein Schattenwurf zu erwarten, somit ist eine uneingeschränkte Sonneneinstrahlung auf die geplanten Photovoltaikanlagen nicht gegeben.

Im Auftrag

Anne Schwanke

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
- Körperschaft öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Parchim, den 09.11.2022
nur per e-mail

Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde"(WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Siggelkow und unmittelbar angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.

2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.

3. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.

4. An offenen Gewässern 2.Ordnung ist ein Streifen von mindestens 5 m zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungsstreifen darf weder überbaut (Zäune, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden. Da sich dieser Abstand in der Praxis oft als zu gering erweist, wäre ein größerer Abstand von 7 m wünschenswert.

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4 · 19370 Parchim
Verbandsvorsteher: Detlef Möller

Geschäftsführer: Uwe Zöllner
Telefon: (03871) 63 49 800
Telefax: (03871) 63 49 390
e-Mail: WBV-Parchim@wbv-mv.de

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG Berlin
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE22 1203 0000 1020 6733 13

5. Für die Gewässerunterhaltung wird dieser Bereich auch von größeren Maschinen (Rad- oder Kettenfahrwerk) befahren. Am Gewässer wird ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus der Sohle hier abgelegt. Dem WBV und bzw. beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zu den Gewässern zu gewährleisten.

6. Für die internen Kabeltrassen und die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.

7. Es sind unserseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

8. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv können dazu ggf. vorhandene Unterlagen eingesehen werden.

9. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.

10. Der WBV ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Ausgleichsmaßnahmen die im Zuge von Baumaßnahmen entstehen, können in Absprache mit dem WBV auch an Gewässern durchgeführt werden.

11. Bitte beachten Sie, dass sich ein Teil des Sondergebietes 1 im Verbandsgebiet des WBV „Mildenitz/Lübzer Elde“ befindet.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)

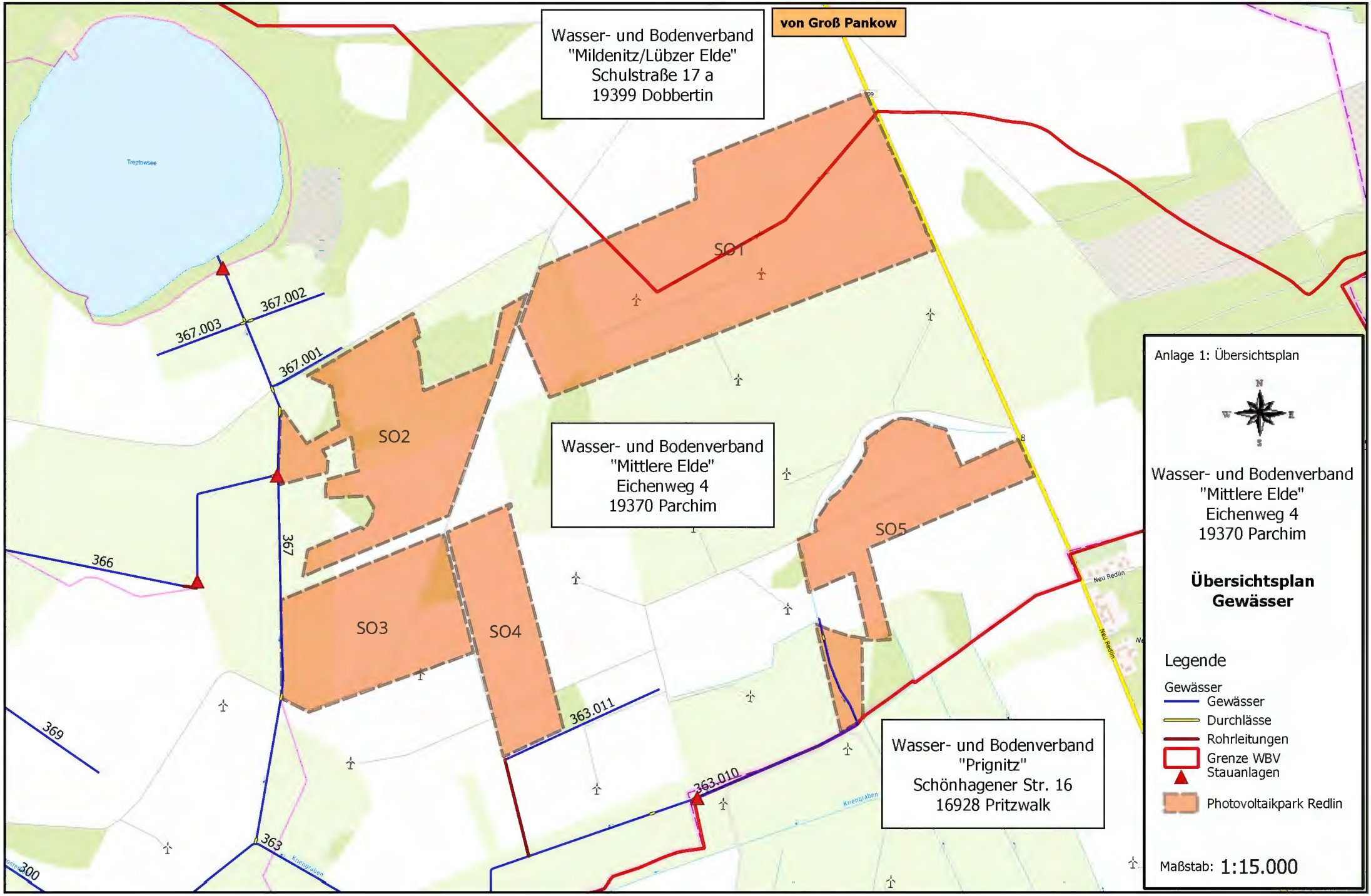
Wasser- und Bodenverband
"Mildenitz/Lübzer Elde"
Schulstraße 17 a
19399 Dobbertin
von Groß Pankow
Treptowsee
SO1
SO2
SO3
SO4
SO5
367.003
367.002
367.001
367
366
369
363
363.011
363.010
300
Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4
19370 Parchim
Wasser- und Bodenverband
"Prignitz"
Schönhagener Str. 16
16928 Pritzwalk
Neu Redlin
Kreengraben
Anlage 1: Übersichtsplan
N
W
E
S
Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4
19370 Parchim
Übersichtsplan
Gewässer
Legende
Gewässer
Gewässer
Durchlässe
Rohrleitungen
Grenze WBV
Stauanlagen
Photovoltaikpark Redlin
Maßstab: 1:15.000

L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Karbow • Lindenstraße 1 • 19386 Gehlsbach OT Karbow

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4
18182 Bentwisch

Vorab per Mail: info@sig-mv.de

Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Frau Brassat

Telefon: 038733 228-11
Fax: 03994 235-429
E-Mail: jaqueline.brassat @lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA29/7444.381-2022-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 09.11.2022

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
vorläufige Stellungnahme – Ihre Mail vom 20.10.2022

Anlage 1 Waldfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Flächennutzungsplan nehme ich nehme ich nach Prüfung der Unterlagen im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg/Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und entsprechend § 20 des Waldgesetzes[2] für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung[3] nach Prüfung des Sachverhaltes als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

O.g. Flächennutzungsplan der Gemeinde Siggelkow kann unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

[1] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037),) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

[3] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Begründung:

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 24 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme zu schützen.
Die Gemeinde Siggelkow beabsichtigt, im nördlichen Gemeindegebiet für ein neues B-Plangebiet Nr. 7 auf einer Fläche von ca. 135 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Redlin, Fluren 5 und 6, diverse Flurstücke betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Durch das geplante sonstige Sondergebiet wird kein Wald nach § 2 LWaldG M-V in Anspruch genommen. Es ist aber festzustellen, dass sich an mehreren Stellen Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetztes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze des Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ befindet. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von ≥1,5 m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Entsprechend § 2 in Verbindung mit §§ 10 und 35 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Die Waldkante ist dabei die Traufkante (äußerste Kante der Äste) der Waldbäume. An den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzen teilweise Waldfläche an, aber im Geltungsbereich befindet sich auch Wald. Dies wurde bereits für einen Teil der Waldbestände in der Planzeichnung berücksichtigt.

Darüber hinaus befindet sich im Norden und Osten Wald. Die aus Laub- und Nadelbäumen bestehende Bestockung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern, da entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LwaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Auch zu dieser Waldfläche ist der gesetzliche Waldabstand

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

einzuhalten. In den Planungsunterlagen ist kein geplanter Abstand zwischen der Baugrenze und dem Wald erkenntlich.
Die festgestellten Waldgrenzen (weiß) und der einzuhaltende Waldabstand (rot) sind im beigefügten Lageplan 1 gekennzeichnet. Gekennzeichnet sind ebenfalls die fehlenden Waldflächen.

Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

- Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
- Im Falle eines Brandes der Photovoltaikanlage kommt es zu einer hohen Hitzeeinwirkung. Die Bekämpfung des Feuers ist nach meinem Kenntnisstand durch die erzeugte Hochspannung besonders gefährlich und ist daher nicht einfach zu löschen, sodass eine längere Zeitspanne bis zum Erlöschen des Brandes der Photovoltaikanlage nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Übersichtskarte

Maßstab 1: 10000

Groß Pankow

Flur 5
Marnitz

Flur 1

Flur 2

Flur 4

Flur 8

Flur 7

Flur 6
Suckow

Harbow

Redlin

in der Planzeichnung
nicht enthalten

in der Planzeichnung
nicht enthalten

250 125 0 250 500 m

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 09.11.2022

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

S.I.G. - Dr.-Ing. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11 // Haus 4
18182 Bentwisch

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313
Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 220081	Ludwigslust	B 309	30.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Photovoltaikpark Redlin") der Gemeinde Siggelkow, Amt Eldenburg Lübz

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 19.10.2022; PE: 26.10.2022
Planzeichnung M 1: 10.000 vom 11.10.2022
Begründung zum Vorentwurf vom 11.10.2022

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Siggelkow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen keine Einwände gegen das bezeichnete Vorhaben.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Erdmann
SB Vorbeugender Brandschutz

FD 53 – Gesundheit

Keine Anregungen/Bedenken

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:
Auf dem Plan sind die Bezeichnungen „Flur und Gemarkungen" dargestellt!

Die Flurstücksnummern 63 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) und 7/1 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) westlich angrenzend an Flurstück 69 Gemarkung: Redlin Flur: 6) fehlt.

Die Flurstücksnummer 5 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) zwischen den Flurstücken 4 (Gemarkung: Suckow Flur: 6) und 63 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) fehlt. (angrenzend an 69 und 64 Gemarkung: Redlin Flur: 6)

Westlich an das Flurstück 47 (Gemarkung: Redlin Flur: 6) grenzt das Flurstück 39 (Gemarkung: Redlin Flur: 7),
dann erst das Flurstück 38. Im Plan steht doppelt die Flurstücksnummer 38.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siggelkow kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zugestimmt werden.

Im Sinne des Umgebungsschutzes und unter Anbetracht möglicher betroffener Denkmale wird zur Beteiligung und Stellungnahme der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Bundeslandes Brandenburg geraten.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L09 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Siggelkow/Redlin.

Diesseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Ohne Stellungnahme

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		22.11.2022 Rahn			15.11.22 Ahrens	04.11. 2022 Kappler	
Bedingungen/Au fl./ Hinw. laut Anlage	22.11.2022 Rahn		22.11.2022 Rahn	09.11.22 Krüger			
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial) in technischen Bauwerken ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA[1] zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

  Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.

  Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

[1] Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind teilweise Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche mit hoher Schutzwürdigkeit sowie erhöhter Schutzwürdigigkeit eingestuft wurden (Karte 1). Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden.
- Böden mit hoher bis höchster Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen, insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.
- Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuinanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Bodenfunktionsbereich

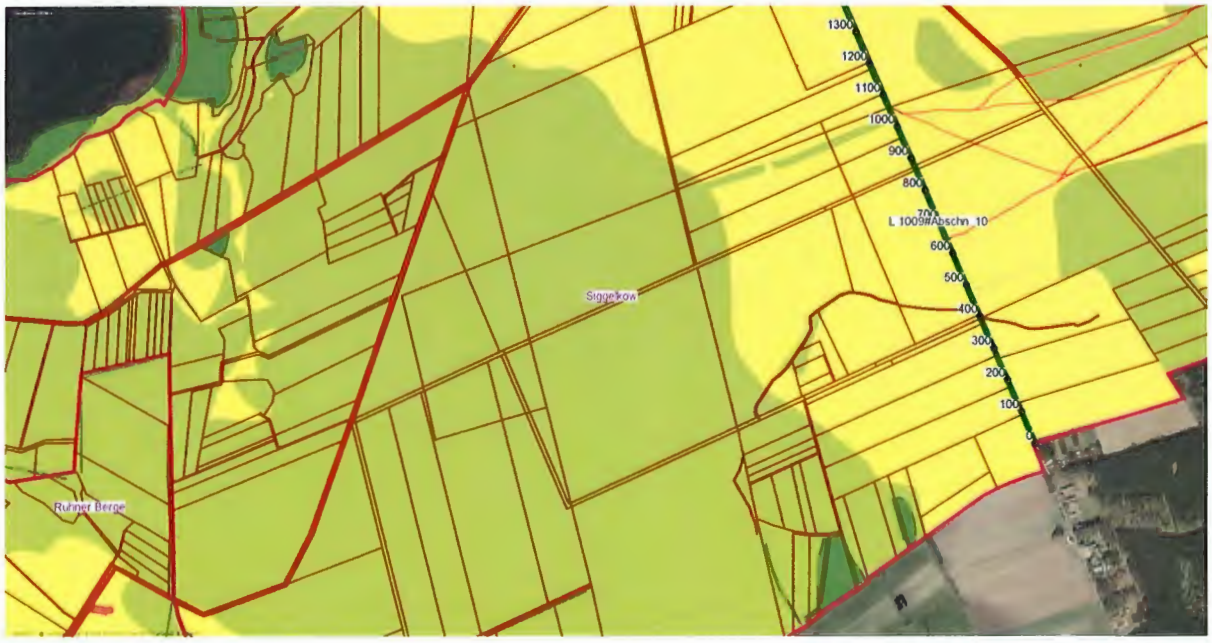

■ Hohe Schutzwürdigkeit Karte 1

□ Erhöhte Schutzwürdigkeit

Krüger, SB

Gewässer/ Grundwasser

Forderungen:

Auf den Grundstücken der Sondergebiete sind Vorflutgräben und ggf. Dränleitungen vorhanden, daher ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde" einzuholen. Die Stellungnahme ist der unteren Wasserbehörde mit der nächsten Beteiligung zum B-Plan Nr. 7 „Photovoltaikanlage Redlin" vorzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind vorher mit dem jeweils zuständigen WBV abzustimmen. Sollte als Ausgleichsmaßnahme ein Gewässer ausgebaut, hergestellt oder wesentlich verändert werden, ist das mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Bauausführung abzustimmen und ggf. genehmigen zu lassen.

Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.
Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage ist der Gewässerrandstreifen, zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, einzuhalten.

Grundwasser
Hinweis
Die Sondergebiete befinden sich innerhalb des Vorbehaltsschutzgebietes Moosterniederung.

Allg. Hinweise:
Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 WHG wie :
• die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
• die Absenkung des Grundwasserstandes
• die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in die Vorflut

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow umfasst in der Flur 5 Gemarkung Redlin mehrere Flurstücke und in der Flur 6 Gemarkung Redlin mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden fünf Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

   Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von
   - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)

- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
   - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
   - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
   - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

Gez. Konow
SB Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
- Körperschaft öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim

S.I.G. - DR.-ING. STEFFEN GmbH
Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Parchim, den 09.11.2022
nur per e-mail

5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde"(WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Photovoltaikpark Redlin" der Gemeinde Siggelkow und unmittelbar angrenzend liegen Gewässer 2. Ordnung in der Unterhaltungslast des WBV, welche in der Anlage 1 dargestellt sind.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der weiteren Planungen bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Es sind unserseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4 · 19370 Parchim
Verbandsvorsteher: Detlef Möller

Geschäftsführer: Uwe Zöllner
Telefon: (03871) 63 49 800
Telefax: (03871) 63 49 390
e-Mail: WBV-Parchim@wbv-mv.de

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG Berlin
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE22 1203 0000 1020 6733 13